



Gemeinde Kleinfurra

Begründung

zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Hain

Verfahrensstand:

Entwurf

zur formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Kleinfurra März 2022

Begründung – Teil I

**zur Aufhebung des
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1
„Windenergiepark Nentzelsrode“
(Teilbereich OT Hain)
der Gemeinde Kleinfurra**

Verfahrensstand:

**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB**

März 2022

Präambel

zur Aufhebung

des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain)

der Gemeinde Kleinfurra

Verfahrensstand: Entwurf
zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Stadt / Gemeinde:	Gemeinde Kleinfurra Hauptstraße 27 99735 Kleinfurra Bürgermeister Herr Benno Koschorreck
Ansprechpartner:	Herr Gülland Bauamt Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde Backsüber 3 99735 Wolframshausen Tel.: (036334) 58024 email: bauamt@bleicherode.de
Bauleitplan und Begründung:	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9. 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de
Bearbeitung:	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Kleinfurra März 2022	

Begründung

zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra

Verfahrensstand: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB.....	4
1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kleinfurra	4
2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB.....	4
3. Begriffsdefinitionen	6
4. Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	6
5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur	6
6. Inhalt der Planunterlagen	7
7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	7
8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen	7
8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht	7
8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB	8
8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben.....	9
8.4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinfurra	9
8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kleinfurra	10
8.6. Planungen benachbarter Gemeinden.....	10
9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain).....	10
9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange	10
9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans	10
10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB	11
Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB.....	12
11. Vorbemerkungen zum Umweltbericht.....	12
12. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planaufhebung.....	12
12.1. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB und Planungsziele.....	12
12.2. Beschreibung des Inhaltes der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes.....	13
13. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Planaufhebung von Bedeutung sind.....	13
13.1. Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	13
13.2. Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB.....	14
14. Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung	14
15. Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planaufhebung.....	15
16. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planaufhebung.....	15
16.1. Schutzgüterbezogene Bestandsaufnahme im Plangebiet	15
16.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Durchführung der Planaufhebung ...	16
16.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planaufhebung.....	16
16.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
16.5. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung	17
16.6. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren	17
17. Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung	17
18. Planverfasser	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“

Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kleinfurra

Kleinfurra ist eine selbständige Gemeinde. Ihre Verwaltungsaufgaben übernimmt seit dem 01.01.2019 die Landgemeinde Stadt Bleicherode als erfüllende Gemeinde.

Flächengröße und Einwohner

In der Gemeinde Kleinfurra lebten mit Stand 31.12.2020 ca. 1.023. Einwohner. Die Flächenausdehnung der Gemeinde Kleinfurra beträgt ca. 1.861 ha (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Der Gemeinde Kleinfurra wurden im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) keine zentralörtlichen Funktionen und Schwerpunktaufgaben zugeordnet; diese sollen vom Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen erfüllt werden.

Lage der Gemeinde Kleinfurra im Raum

Kleinfurra liegt am Fuße der Hainleite, im Süden des Landkreises Nordhausen, in einer Entfernung von ca. 20 km zur Kreisstadt. Die **Gemeinde** besitzt eine deutlich landwirtschaftliche Prägung. Sie besteht aus den Ortsteilen Kleinfurra, Ruxleben und Hain.

Die angrenzenden Nachbargemeinden sind:

- im Norden die Gemeinde Werther und die Stadt Nordhausen,
- im Nordosten die Landgemeinde Stadt Heringen/ Helme,
- Südosten die Stadt Sondershausen (Kyffhäuserkreis),
- im Westen der Ortsteil Wolframshausen der Stadt Bleicherode.

Kleinfurra liegt an der Bahnstrecke Nordhausen – Erfurt und ist insbesondere über die Landesstraße L 1034 Wipperdorf – Sondershausen an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Ortslage Hain der Gemeinde Kleinfurra ist verkehrsgünstig über die L2083 an die Bundesstraße B 4 zur Autobahn A 38, angebunden.

2. Planungsziel und Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB

In Thüringen erfolgt seit Ende der 90er Jahre die raumordnerische Steuerung zur Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsplänen / Regionalplänen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie mit dem Charakter von Eignungsgebieten.

Dieses stellt eine raumordnerische Zielvorgabe dar,

- die bei der Planung und Realisierung raumbedeutsamer WEA im Einzelgenehmigungsverfahren gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass raumbedeutsame WEA außerhalb dieser Vorranggebiete planungsrechtlich unzulässig sind.
- an welche die Gemeinden ihre kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB anzupassen haben. Das bedeutet, dass die Gemeinden durch die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung diese Standorte unter städtebaulichen Gesichtspunkten weitergehend ordnen können (aber nicht zwingend müssen).

Wenn die Gemeinden es tun, besitzen sie jedoch über die prinzipiellen, standortbezogenen Zielvorgaben der Raumordnung hinaus keinen weitergehenden, größeren kommunalen Handlungsspielraum.

Mit Erlangung der Verbindlichkeit der o.g. raumordnerischen Zielvorgaben sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (innerhalb dieser Vorranggebiete) also bereits im Einzelgenehmigungsverfahren nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde das ursprüngliche Windvorranggebiet „W-6 – Deponie Nentzelsrode“ im RROP-NT 1999 mit einer Größe von ca. 15 ha erstmals ausgewiesen.

Der in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ wurde Mitte der 90er Jahre mit dem Ziel aufgestellt, in diesem Gebiet 5 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Neben Gemarkungsflächen im Ortsteil Hain der Gemeinde Kleinfurra umfasst der V/E-Plan aber auch Gemarkungsflächen der ehemals selbständigen Gemeinde Uthleben (heute ein Ortsteil der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme).

Bis heute sind südöstlich dieses Standortes nördlich der Bundesstraße B4 bis zur Kreisgrenze zum Kyffhäuserlandkreis insgesamt 12 weitere WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB errichtet worden.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich deutlich verkleinert (u.a. wegen der geplanten Neutrassierung der Bundesstraße B4), so dass mindestens die 2 westlichen Standorte des bestehenden Windparks nicht mehr innerhalb des raumordnerisch vorgegebenen Vorranggebiets für Windenergie liegen.

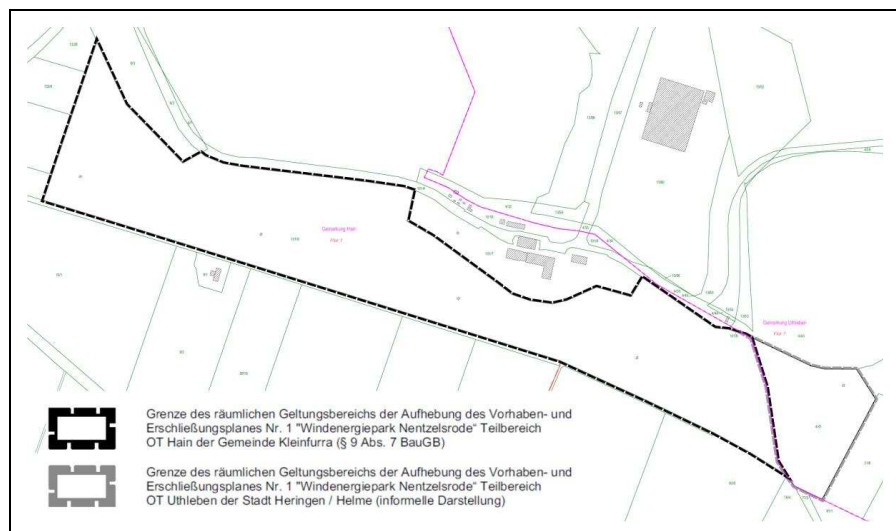
Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ steht in diesem Bereich somit der raumordnerischen Zielvorgabe entgegen.

Die derzeitigen 4 Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche in Hain (Planungshoheit: Gemeinde Kleinfurra) und auch die 5. Windenergieanlage auf der Gemarkungsfläche in Uthleben (Planungshoheit: Stadt Heringen/Helme) genießen jedoch zunächst einmal Bestandschutz. Dieser wird durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ nicht berührt.

In Abstimmung mit dem jetzigen Betreiber - der Enercon Windpark GmbH & Co.KG Nordhausen - ist beabsichtigt, alle 5 Windenergieanlagen zurückzubauen, sodass in der Folge dann die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG auf den Gemarkungsflächen von Kleinfurra und die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode II KG auf den Gemarkungsflächen von Uthleben je eine neue, leistungsfähigere WEA im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 – Deponie Nentzelsrode im Zuge des Repowering errichten kann. Die Genehmigungsfähigkeit dieser neuen, geplanten Anlagen ist planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V / E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Im konkreten Fall würden der Errichtung dieser neuen, z.T. auch größeren Anlagen aber die alten, städtebaulich nicht mehr zu begründenden Standortfestsetzungen des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes entgegen stehen und sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Aufhebung des alten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) beurteilt, aus den o.a. dargelegten Gründen den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 8 (4) Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.



Der Stadtrat Heringen/Helme hat parallel dazu ebenfalls das Planverfahren zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Uthleben) eingeleitet.

3. Begriffsdefinitionen

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra wird im Folgenden als **„Planaufhebung“** oder auch als **„Aufhebungssatzung“** bezeichnet und ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Kleinfurra als **„Entwurf“** zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra umfasst alle Flächen des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ auf den Gemarkungsflächen Hain der Gemeinde Kleinfurra und wird im Folgenden auch als **„Plangebiet“** bezeichnet.

4. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Übersichtsplan auf der Planzeichnung stellt die Lage des Plangebietes der Aufhebungssatzung im Gemeindegebiet dar. Es befindet sich ca. 800 m nordöstlich von Hain.

Der Windparkstandort wird über das Kreis-Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode aus erschlossen. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 12,4 ha. Beim Plangebiet handelt es sich insgesamt um ein topografisch leicht bewegtes Gelände in einer Höhenlage von ca. 294 m ü. NHN bis ca. 299 m ü. NHN.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes erfolgte zur Rechtseindeutigkeit auf den vorhandenen Flurstücksgrenzen bzw. in gerader Linienführung zwischen Grenzpunkten und erstreckt sich über Teile der Flur 1 der Gemarkung Hain in der Gemeinde Kleinfurra.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichnungsverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

5. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

Hinweis: Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) - Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bundesberggesetz (BBergG) - Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes (ThürNatG) - Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG) - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) - Thüringer Straßengesetz - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Thüringer Bauordnung (ThürBO) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)
<i>Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) 	

6. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen der Aufhebungssatzung bestehen aus:

- dem Planteil mit:
 - Teil 1 – Zeichnerische Festsetzungen
 - Teil 2 – Planzeichenerklärung
 - Teil 3 – Textliche Festsetzungen
 - Teil 4 – Hinweise
 - Teil 5 – Verfahrensvermerke (erst beim Planstand: Rechtsplan)
- der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
- den Anlagen zur Begründung: das Anlagenverzeichnis befindet sich auf Seite 3 der Begründung

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Maßstab 1: 2.000 verwendet. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

7. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Die Gemeinde Kleinfurra sieht zur Erreichung der im Pkt.2 dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hat mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte gemäß § 3 (1), § 4 (1), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB kann der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra am Ende des Planverfahrens nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB den erforderlichen Satzungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 10 BauGB fassen.

Nach der Plangenehmigung durch das Landratsamt Nordhausen (siehe dazu auch Pkt. 8.4. der Begründung) ist die Genehmigung der Aufhebungssatzung gemäß § 10 (3) BauGB anschließend durch die Gemeinde Kleinfurra ortsüblich bekannt zu machen. Die Unterlagen der Aufhebungssatzung sind mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

8. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen

8.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Für den in Rede stehenden Standort gibt es einen rechtverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und seit Mitte der 90er Jahre die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB gebildet hat.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind die Flächen an diesem Standort wieder nach § 35 BauGB (Flächen im sogenannten Außenbereich) zu beurteilen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Windenergieanlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V/E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind.

8.2. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Kommunale Bauleitpläne sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei ist zu beachten:

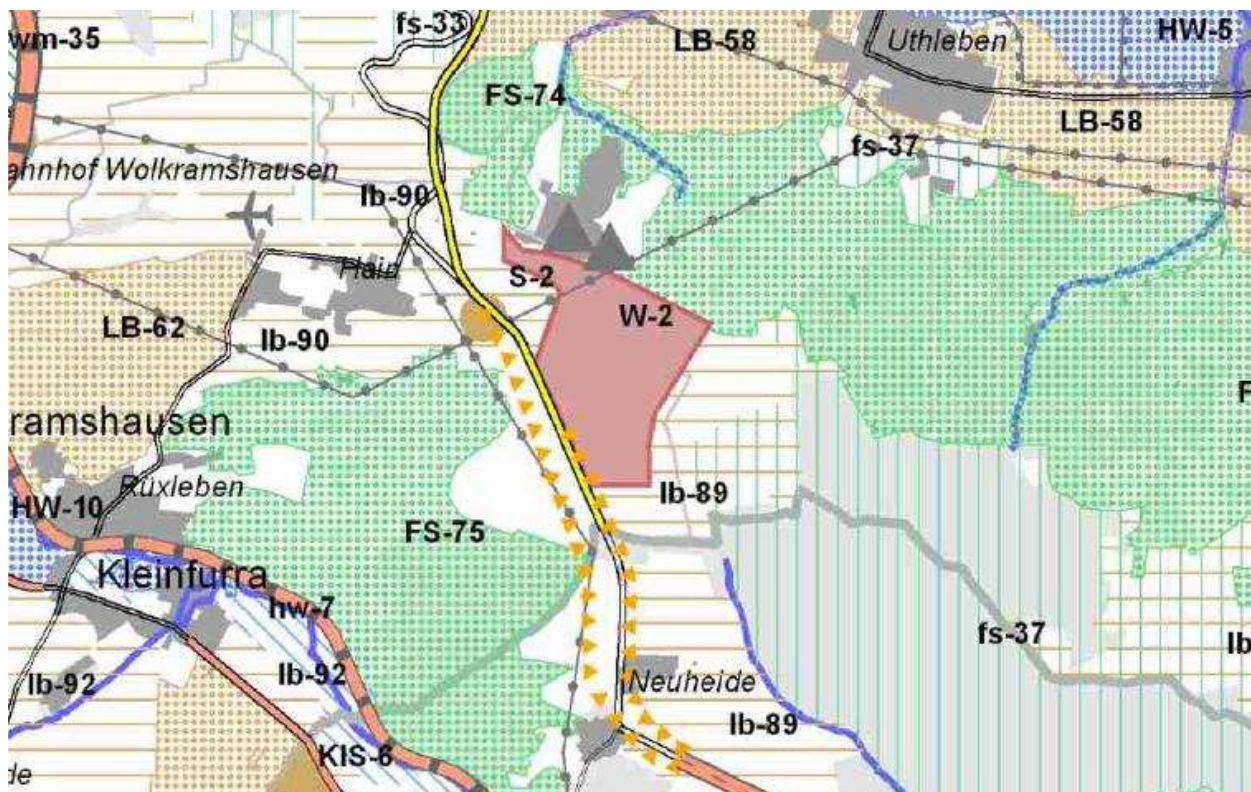
1. **Ziele der Raumordnung** sind *verbindliche Vorgaben* in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung *abschließend abgewogenen* textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).
2. **Grundsätze der Raumordnung** sind *allgemeine Aussagen* zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG *als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen* (§ 3 Nr. 3 ROG).

Eine Gemeinde muss den Inhalt ihrer Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung (**Z**) anpassen; Grundsätze (**G**) unterliegen nachfolgenden Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidungen einer Gemeinde. Im rechtswirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012 - Auszug siehe Anlage 1 zur Begründung) sind für den räumlichen Geltungsbereich der Aufhebungssatzung die folgenden wesentlichen raumordnerischen Ziele (**Z**) und Grundsätze (**G**) zu beachten:

- das Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ für Windenergie (**Z**),
- das Vorranggebiet „FS-74 – Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma“ für Freiraumsicherung (nordwestlich des Vorranggebietes W-2) (**Z**) und
- das Vorbehaltsgebiet „Ib-90 – Sundhäuser Berge bei Steinbrücken“ für landwirtschaftliche Bodennutzung (westlich und südlich des Vorranggebietes W-2) (**G**)

Darüber hinaus befinden sich nördlich der Aufhebungssatzung die nachrichtlich übernommenen Flächen der Abfallentsorgungsanlage Nentzelsrode.

Weitergehende raumordnerische Zielvorgaben, die für die Aufhebung des in Rede stehenden verbindlichen Bauleitplanes relevant sind, werden seitens der Gemeinde Kleinfurra derzeit nicht gesehen.



Auszug aus der Karte Raumnutzung des RP-NT 2012

Wie bereits im Pkt. 2. der Begründung dargelegt wurde, sind Mitte der 90er Jahre insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) nach den Vorgaben des in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ errichtet worden, die auch mit den Zielvorgaben des RROP-NT 1999 in Übereinstimmung standen.

Der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen (RROP-NT 1999) wurde 2012 durch den Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) ersetzt. Das darin liegende, neue Windvorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ im RP-NT 2012 wurde dabei zwar nach Südosten erheblich vergrößert aber gleichzeitig im westlichen Bereich deutlich verkleinert, sodass ab diesem Zeitpunkt die Windenergieanlagen im westlichen Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes außerhalb der Zielvorgaben des RP-NT 2012 lagen.

Darüber hinaus steht insbesondere auch die Festsetzung der Höhenbegrenzung von max. 110 m über Mastfundament im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 einem Repowering durch zeitgemäße Windenergieanlagen städtebaulich nicht mehr begründbar entgegen.

Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) steht die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Kleinfurra den Zielvorgaben der Raumordnung nicht mehr entgegen. Der immissionsschutzrechtliche Bestandschutz der vorhandenen Windenergieanlagen bleibt davon unberührt.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) löst darüber hinaus keine Konflikte zu den übrigen Zielvorgaben und Grundsätzen des RP-NT 2012 im Umfeld aus.

8.3. Verhältnis zu anderen, übergeordneten Rechten und Planungsvorgaben

Das Plangebiet berührt keine naturschutz-, wasser- und denkmalrechtlichen Schutzgebiete. Andere sonstige übergeordnete Planungsvorgaben gibt es nicht.

8.4. Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinfurra

Im 2-stufigen System der kommunalen Bauleitplanung – der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) – stellt der § 8 (2) BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) den seitens des Gesetzgebers beabsichtigten, so genannten „*planungsrechtlichen Regelfall*“ dar.

Die Gemeinde Kleinfurra besitzt jedoch keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Sie ist sich aber dessen bewusst, dass der Flächennutzungsplan über das gesamte Gemeindegebiet eine wichtige Grundlage zur Ausübung der kommunalen Planungshoheit und den planungsrechtlichen Regelfall für daraus zu entwickelnde Bebauungspläne darstellt.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes stellt ein sehr komplexes Planverfahren dar, welches vom Personalbestand der Landgemeinde Stadt Bleicherode (erfüllende Gemeinde für Kleinfurra) allein nicht erarbeitet und begleitet werden kann.

Sie war in den letzten Jahren jedoch nicht in der Lage, Aufträge auszulösen, da die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt der Gemeinde Kleinfurra nicht zur Verfügung standen. Ungeachtet der o.a. Ausführungen würde der Zeitraum des Flächennutzungsplanverfahrens erfahrungsgemäß viele Monate oder auch Jahre umfassen.

Es ergibt sich derzeit eine neue Sachlage, da die Landgemeinde Stadt Bleicherode beabsichtigt, ihr Flächenutzungsplanverfahren wieder zu aktivieren, welches Ende der 90er Jahre unterbrochen und bis heute nicht weitergeführt wurde. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde Kleinfurra prüfen, ob sie sich entscheidet, parallel dazu auch ihren FNP aufzustellen.

Wenn dringende Gründe es erfordern und der aufzustellende verbindliche Bauleitplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde nicht entgegensteht, gibt der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden mit dem § 8 (4) BauGB die Möglichkeit in die Hand, einen Bebauungsplan vorzeitig aufzustellen oder zu ändern.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme vom 30.11.2021 festgestellt, dass die beabsichtigte Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Entwicklungsgebot hat bzw. das Entwicklungsgebot vernachlässigt werden kann, da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt und im Übrigen eine Steuerung im Regionalplan Nordthüringen im Rahmen des Darstellungsprivilegs nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stattfindet.

Dieses ist im konkreten Fall gegeben, da aus den in Pkt. 2 genannten Gründen die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ der Gemeinde Kleinfurra erfolgen soll, um im Zuge des geplanten Repowering die alten Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere zu ersetzen.

8.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kleinfurra

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Kleinfurra sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

8.6. Planungen benachbarter Gemeinden

Die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 BauGB beteiligt. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde Kleinfurra davon ausgegangen, dass deren Belange durch die Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) nicht berührt werden.

9. Inhalt der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain)

9.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange

Bei der Aufhebung des in Rede stehenden Bauleitplans waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wird auf folgende Belange in der weiteren Begründung sowie im Umweltbericht vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung **gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB**,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege **gemäß § 1 (6) Nr. 7 a bis j BauGB**,
- die zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft **gemäß § 1 (6) Nr. 8 b) BauGB** und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit **gemäß § 1 (6) Nr. 8 e) BauGB**.

9.2. Beschreibung der Aufhebung aller Festsetzungen des Bauleitplans

Ziel der Gemeinde Kleinfurra ist es, alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) aufzuheben und die Flächen an diesem Standort wieder in den planungsrechtlichen Zustand von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 35 BauGB zu überführen.

Die Genehmigungsfähigkeit der neuen, geplanten Anlagen ist innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Windvorranggebietes „W-2“ planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne die Festsetzungen eines verbindlichen Bauleitplanes gegeben, da der Gesetzgeber den raumbedeutsamen Windenergieanlagen – wie bereits zuvor dargelegt – im Außenbereich den Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB zugewiesen hat.

Der § 1 (3) BauGB enthält nicht nur eine Planungspflicht, sondern begrenzt die Bauleitplanung einer Gemeinde auch auf das nötige Maß. Auch dieses folgt aus dem Begriff „erforderlich“. Der § 1 (3) BauGB verbietet insoweit z.B. eine mit einem bestimmten Inhalt oder in diesem Umfang nicht erforderliche und damit „übermäßige“ Planung.

Insoweit hat der Erforderlichkeitsmaßstab im § 1 (3) BauGB neben der inhaltsfordernden auch eine planverbietende bzw. inhaltsbegrenzende Funktion. Die Normierung der städtebaulichen Planung als öffentliche Aufgabe schließt nicht die Befugnis ein, alle zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügbaren Instrumente nach Belieben einsetzen zu dürfen, sondern eben nur die, welche im Ergebnis der Abwägung einer Gemeinde gemäß § 1 (7) BauGB erforderlich sind.

Daraus ergibt sich der zu beachtende Grundsatz der planerischen Zurückhaltung.

Der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung besagt, dass anstelle einer differenzierten Regelung je nach den Umständen auch der Verzicht auf planerische Festsetzungen geboten sein kann, um den von der Planung Betroffenen ein gesteigertes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen.

Aus diesen Gründen ist der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung eine Leitlinie für die Entscheidung der Gemeinde Kleinfurra, den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) ersatzlos aufzuheben, da er für die Errichtung neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-2 nicht nur nicht erforderlich ist, sondern dem geplanten Repowering sogar entgegensteht.

10. Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB

Seitens der Gemeinde Kleinfurra sind im Zuge der Aufhebung des in Rede stehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

Kleinfurra / Nordhausen, März 2022

Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

11. Vorbemerkungen zum Umweltbericht

Auf Grund der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB erforderlich, eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ermittlungen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht beziehen sich dabei gemäß § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum jeweiligen Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei ist bei der Ermittlung der Beeinträchtigung bezüglich des Inhalts und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts aber auch zu beachten, dass die konkrete Konfliktbewältigung auch der nächsten Planungsebene und in einigen Fällen auch der späteren Vorhabenzulassung überlassen bleiben kann und im begründeten Einzelfall auch muss (Konflikttransfer in das spätere Plan- bzw. Genehmigungsverfahren).

Der Vorentwurf zu Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra diente dazu, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzufordern.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse im Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu §§ 2 (4) und § 2a BauGB beschrieben und bewertet und sind Bestandteil der Planunterlagen zur formellen Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.

12. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planaufhebung

12.1. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB und Planungsziele

Der Übersichtsplan (auf dem Planentwurf) vermittelt einen Eindruck über die räumliche Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet der Gemeinde Kleinfurra. In der Darstellung des entsprechenden Planausschnittes ist das Plangebiet graphisch hervorgehoben. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 12,4 ha. Eine weitergehende Lagebeschreibung befindet sich bereits im Pkt. 4. der Begründung.

In Abstimmung mit dem jetzigen Betreiber - der Enercon Windpark GmbH & Co.KG Nordhausen - ist seitens der Gemeinde Kleinfurra beabsichtigt, den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) und (Teilbereich OT Uthleben) aufzuheben, alle 5 Windenergieanlagen zurückzubauen, sodass in der Folge dann die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode KG auf den Gemarkungsflächen von Kleinfurra und die Windpark GmbH & Co. Nentzelsrode II KG auf den Gemarkungsflächen von Uthleben je eine neue, leistungsfähigere WEA im Bereich des wirksamen Vorranggebietes W 2 – Deponie Nentzelsrode im Zuge des Repowering errichten kann. Die Genehmigungsfähigkeit dieser neuen, geplanten Anlagen ist planungsrechtlich grundsätzlich auch ohne den V / E – Plan gegeben, da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert sind.

Gliederung, Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Abschnitte des Umweltberichts erfolgten auf der Grundlage der Anlage 1 (zu § 2 (4), § 2 a und § 4 c BauGB) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB.

12.2. Beschreibung des Inhaltes der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Ziel der Gemeinde Kleinfurra ist es, alle Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) ersatzlos aufzuheben, so dass sich in der Folge die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist.

Da (in Übereinstimmung mit der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde) im Geltungsbereich alle baulichen Maßnahmen und grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden, sind im Zuge der Aufhebung keine weiteren Betrachtungen zu Eingriffstatbeständen im Gebiet sowie Eingriff- / Ausgleichsbilanzierungen erforderlich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verlieren die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches das ursprünglich festgesetzte Baurecht nach § 30 BauGB und sind wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen.

Dieses hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Windenergieanlagen, da sie grundsätzlich weiterhin Bestandschutz genießen und es sich bei Windenergieanlagen darüber hinaus um privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, welche im konkreten Fall (bis auf die Anlagen im äußersten Westen) sogar innerhalb eines Windvorranggebietes des Regionalplanes Nordthüringen stehen und somit den Ziel der Raumordnung weiterhin entsprechen.

Für die übrigen Flächen bleibt die derzeitige Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich auch künftig bestehen; durch die Aufhebung des VE-Planes ist eine UVP – Pflichtigkeit nicht zu begründen.

13. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Planaufhebung von Bedeutung sind

13.1. Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Aufhebung des Bauleitplans werden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, des Naturschutz- und des Umweltrechtes beachtet. Die im Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Fachliteraturgrundlagen waren die Basis für die planungsrechtlichen Entscheidungen der Gemeinde Kleinfurra.

Die inhaltlichen Zielvorgaben für die o.a. Belange des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wurden den unter Pkt. 5. der Begründung aufgeführten, rechtlichen Planungsgrundlagen (Fachgesetze, Verordnungen, Pläne und sonstige Fachliteratur) entnommen und in der Begründung dargelegt.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist es für die anstehende Abwägung auch zur Aufhebung des in Rede stehenden VE-Planes notwendig, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Hinweis: Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) - Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bundesberggesetz (BBergG) - Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechtes (ThürNatG) - Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG) - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) - Thüringer Straßengesetz - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Thüringer Bauordnung (ThürBO) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)

Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

13.2. Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Checkliste der bei der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr.7 BauGB	<u>sind zu prüfen</u>	<u>sind nicht betroffen</u>
<u>Schutzgüter</u>		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“		x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“		x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“		x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“		x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“		x
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“		x
Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander		x
<u>Schutzgebiete / Geschützte Objekte</u>		
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		x
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		x
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG		x
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		x
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		x
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG		x
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG		x
Besonders gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG		x
Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG		x
Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG		x
Kulturdenkmale / Denkmalensembles / Bodendenkmale		x
Darstellungen von Flächen des Abfallrechts		x
Flächen mit Bodenkontaminationen gemäß § 11ff BBodSchG		x
zu schützende Bereiche im Sinne des Immissionsschutzrechts (Vermeidung von Emissionen)		x
<u>Sonstige</u>		
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		x
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		x
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Siedlungsschwerpunkte		x
Gebiete mit Überschreitung d. festgelegten Umweltqualitätsnormen gem. Gemeinschaftsvorschriften		x
Nutzung erneuerbarer Energien		x
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x

Bemerkungen zur Checkliste

Es kann also davon ausgegangen werden, dass nicht prinzipiell alle Schutzgüter durch das Planvorhaben – und wenn, dann mit unterschiedlicher Intensität – betroffen sind.

14. Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung

Als umweltbezogene und planungsrechtliche Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und standen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung:

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012),
- Offenlandbiotopkartierung,

Bei der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ (Teilbereich OT Hain) der Gemeinde Kleinfurra wurden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die

anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, Immissionsschutz- und des Umweltrechtes beachtet. Die in der Begründung und dem Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Gutachten waren die Basis für die konzeptionellen Entscheidungen.

15. Betroffenheit von Schutzgebieten durch die Planaufhebung

Durch die Planaufhebung sind keine Schutzgebiete des Naturschutzes, des Wasserrechtes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes (einschließlich Altlasten) und des Denkmalschutzes betroffen.

16. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planaufhebung

Bei der Umweltprüfung werden insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander auf die Erheblichkeit ihrer Beeinflussung durch die Planung vertiefend untersucht, da sie aus Sicht der Gemeinde Kleinfurra im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung regelmäßig mehr oder weniger betroffen sind.

Um weitestgehend vollständige Aussagen über die voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen (nur erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB auszugleichen) des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes machen zu können, wurden sowohl die Fachbehörden als auch die Öffentlichkeit im Rahmen Verfahrensschritte gemäß § 3 / § 4 BauGB (Screening / Scoping) beteiligt und einbezogen, um der Gemeinde Kleinfurra im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

16.1. Schutzgüterbezogene Bestandsaufnahme im Plangebiet

Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet selbst ist neben den 4 Windenergieanlagen (zzgl. der einen benachbarten Anlage in der Gemarkung Uthleben) geprägt durch Grünlandflächen mit Gehölzgruppen. Es besitzt auf Grund der nördlich direkt angrenzenden anthropogenen Nutzungen (die Entsorgungsanlagen des Landkreises Nordhausen, Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode) sowie der großen Entfernung zu Wohnsiedlungsflächen keine hohe Attraktivität für die Naherholungsnutzung des Menschen. Die derzeitige Flächennutzung im Plangebiet kann nach der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes weiterhin bestehen bleiben.

Schutzgut Boden:

Innerhalb des Plangebietes sind die natürlichen Bodenfunktionen, außerhalb der 4 Windenergieanlagenstandorte und deren Zufahrten (so sie nicht zuvor schon als landwirtschaftliche Wege genutzt wurden) im Bereich der extensiv genutzten Grünlandflächen bisher erhalten geblieben. Dieses wird sich mit der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes auch nicht ändern, da alle Flächen dann wieder in den Außenbereichsstatus gem. § 35 BauGB fallen, d.h., durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird kein neues Baurecht geschaffen.

Schutzgut Wasser:

Im Plangebiet befinden sich keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das derzeit im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird ins Grundwasser versickert oder über die Vegetation langsam wieder an die Atmosphäre abgegeben. Damit entspricht die Bewertung des Natürlichkeitsgrades des Schutzgutes „Wasser“ insgesamt weitestgehend der des Schutzgutes „Bodens“.

Schutzgut Klima / Luft:

Das Plangebiet besitzt auf Grund seiner Größe keine Bedeutung für die nächtliche Kaltluftentstehung, den Kaltluftabfluss und damit für die Frischluftzufuhr der Ortslagen. Bei Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden diese Funktionen der Flächen nicht berührt oder beeinträchtigt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Im Plangebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

Bei der Darstellung und Bewertung des Vegetationsbestandes muss zwischen der heute vorhandenen, realen und der potenziell standorttypischen Vegetation unterschieden werden. Während die reale Vegetation den durch vielfältige menschliche Eingriffe und Nutzungsformen entstandenen, gegenwärtigen Zustand der Pflanzendecke widerspiegelt, gibt die hpnV diejenigen Pflanzengesellschaften an, die sich heute unter Ausschluss direkter anthropogener Einflüsse allein aufgrund der geologischen, bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen entwickeln würde.

Die Kenntnis der hpnV macht den Grad der menschlichen Überprägung des Plangebietes deutlich und dient somit auch zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit einzelner Flächen, zur Einschätzung ihrer optimalen Nutzung, sowie nicht zuletzt zur Auswahl standortgerechter Gehölze bei der Bepflanzung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen.

Dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kann aufgrund der weitestgehenden, extensiven Grünlandnutzung mit den vorhandenen Gehölzbeständen eine gewisse Bedeutung zugeordnet werden. Der Gemeinde Kleinfurra liegen zum aktuellen Zeitpunkt des Planaufhebungsverfahrens keine Kenntnisse über das Vorkommen von Arten vor, für die eine Gefährdung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht. Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden die Funktionen der Flächen für Arten und Lebensgemeinschaften weder verbessert noch verschlechtert.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild wird als Summe sichtbarer, einzelner Landschaftsfaktoren (wie Berge, Täler, Wiesen, Wälder etc.) verstanden, die der Betrachter zu einem Gesamtlandschaftsbild zusammenfügt. Es wird zwar insgesamt eine objektiv bestehende Landschaft wiedergespiegelt; sie wird jedoch vom Standpunkt des Betrachters subjektiv wahrgenommen und entsprechend gewertet. Maßgeblich für die Beurteilung der Landschaft ist also vor allem das ästhetische Empfinden (Wahrnehmen) des Betrachters. Bei der Betrachtung werden dann, bewusst oder unbewusst, ästhetisch wirksame Bedürfnisse unterschiedlich stark erfüllt.

Nur durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird das derzeitige Landschaftsbild nicht verändert. Erst nach der Planaufhebung und dem späteren Rückbau der Altanlagen in Verbindung mit einem anschließenden Repowering würde sich ein anderes Bild ergeben, was dann in dem zu führenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG untersucht, festgelegt und umgesetzt werden müsste.

16.2. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Durchführung der Planaufhebung

Nach Inkrafttreten der in Rede stehenden Aufhebungssatzung ist das Plangebiet planungsrechtlich wieder dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen. Planungsrechtliche Entscheidungen sind ab diesem Zeitpunkt nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu treffen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass keine Bebauung an diesem Standort genehmigungsfähig ist bzw. errichtet werden kann, die den dann damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auch ausgleicht.

16.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planaufhebung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planaufhebung bedeutet die Darstellung der so genannten „0 – Variante“. Nachfolgend sind die fachplanerischen und raumordnerischen Auswirkungen für den Fall aufgeführt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht aufgehoben wird.

Bei Aufrechterhaltung der Rechtskraft des Vorhaben- und Erschließungsplanes bleibt das derzeit vorhandene Baurecht gem. § 30 BauGB nach den Maßgaben der Satzung erhalten. Der westliche Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes würde rechtswidrig (Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung) weiter Baurecht für mindestens 2 Windenergieanlagen sichern, obwohl bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes RROP-NT 1999 zum Regionalplan (ROP-NT 2012) das Windvorranggebiet dort erheblich verkleinert wurde.

Lediglich die östlich stehenden Windenergieanlagen (innerhalb des derzeit wirksamen Windvorranggebietes „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, könnten am gleichen Standort repowern, allerdings nur bis zu einer Anlagenhöhe von max. 110 m über Mastfundament (das ist die Höhenbegrenzung im derzeit rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan).

Das würde ein Repowering mit leistungsfähigen und wirtschaftlichen Anlagen von vornherein ausschließen. Die Chance, dass dieser bereits vorbelastete Standort künftig weiter einen (kleinen) Beitrag zur Deckung des dringend erforderlichen, hohen Bedarfs an regenerativen Energien erbringen kann, würde nicht genutzt werden können.

16.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch nur durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Gebiet keine erheblichen Veränderungen der derzeit vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

16.5. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung

Zur in Rede stehenden Aufhebung des Bebauungsplanes wurde im Ergebnis der Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB erarbeitet. Dieser wird im weiteren Verlauf des Planverfahrens ergänzend fortgeschrieben. Da somit die Methodik nach dem bestehenden Recht vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und des zurzeit gültigen Planungsrechts entspricht.

16.6. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren

Die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden gemäß der Bestimmungen des BauGB im Rahmen des Planverfahrens durchgeführt, die Aussagen in das Bauleitplanverfahren eingestellt und im Rahmen der kommunalen Abwägung nach § 1 (7) BauGB entsprechend berücksichtigt.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes haben die Behörden die Gemeinde Kleinfurra gemäß § 4 (3) BauGB zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten. Seitens der Gemeinde Kleinfurra wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen erforderlich sein werden.

17. Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Aufhebung des VE-Planes keine „erheblichen Umweltbeeinträchtigungen“ zu erwarten sind.

18. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, Käthe-Kollwitz-Straße 9, in Nordhausen erarbeitet.

Kleinfurra / Nordhausen, März 2022